

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Um das Grundrecht auf Einreichung von Petitionen (landläufig auch "Eingaben" genannt), das in Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen Verfassungsrang erhalten hat, zu gewährleisten, sind bestimmte Punkte im derzeitigen Petitionsrecht Änderungsbedürftig.

Ein Punkt ist, dass die Hürden, eine Anhörung zu veröffentlichten Petitionen zu erreichen, so hoch sind, dass auch bei Petitionen, die von entsprechendem öffentlichen Interesse sind, es gegebenenfalls schwierig ist, die notwendige Zahl (Quorum) von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern zu mobilisieren. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, liegt das vor allem daran, dass bisher nach strenger Auslegung des Gesetzes nur die auf elektronischem Weg beziehungsweise online geleisteten Unterschriften für das Quorum gezählt werden. Viele Personen, die an den Petitionen interessiert sind, möchten jedoch lieber auf "analogem" Weg, das heißt auf einer Unterschriftenliste die jeweilige Petition mitzeichnen.

Durch die in § 14 a Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen formulierte Pflicht, Namen und Wohnort von Mitzeichnenden von Petitionen zu veröffentlichen, nehmen einige Mitzeichnungswillige Abstand von einer Mitzeichnung. Die Gründe hierfür sind vor allem sicherheitsrelevanter Art. Dies stellt eine zusätzliche Hürde für die Mitzeichnung auf der Online-Petitionsplattform dar.

Die Sitzungen des Petitionsausschusses in Thüringen sind - anders als in anderen Bundesländern wie zum Beispiel Bayern - grundsätzlich nicht-öffentlich. Das entspricht dem in Artikel 62 der Verfassung des Freistaats Thüringen verankerten Grundsatz, dass Fachausschüsse des Landtages grundsätzlich nichtöffentlich tagen. Da der Petitionsausschuss praktisch die direkteste Verbindung des Landtags zu den Bürgerinnen und Bürgern hat, steht eine grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen dazu in einem gewissen Widerspruch.

Auch die technische Fortentwicklung bei elektronischen Beteiligungsmöglichkeiten (zum Beispiel Stichwort: Online-Plattformen zur Mitzeichnung von Petitionen) ist in der derzeitigen Fassung des Petitionsgesetzes noch nicht abgebildet. Zudem fehlt die Möglichkeit zur Diskussion von veröffentlichten Petitionen, welche das Für und Wider abbilden könnten.

Ein weiteres strukturelles Problem, das neben den genannten besteht, ist die derzeit noch vorhandene Zersplitterung der petitionsrechtlichen Regelungen zwischen Petitionsgesetz und Geschäftsordnung. Das führt zu einer gewissen Unübersichtlichkeit.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die Verfahrensvorschriften für den Petitionsausschuss beziehungsweise Petitionsangelegenheiten im Petitionsgesetz konzentriert. Dazu werden die Vorschriften, die für den Bereich Petitionen bisher noch in der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags verblieben sind (wie zum Beispiel die Regelungen zur Bildung des Petitionsausschusses) in das Gesetz aufgenommen. In der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags verbleibt dann nur eine "Anknüpfungsvorschrift", in der auf das Petitionsgesetz als speziellerer "Regelungsort" verwiesen wird (vergleiche dazu den "Begleitantrag" zu diesem Gesetz mit entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung). Im Petitionsgesetz gibt es zukünftig zur "Abrundung" des reibungslosen Zusammenspiels eine sogenannte "Generalklausel". Mit ihr wird die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags hinsichtlich organisatorischer Fragen des Petitionsausschusses für anwendbar erklärt, soweit das Petitionsgesetz keine eigenen, spezielleren Regelungen enthält.

In einem neuen § 1 werden die bisherigen Regelungen aus § 70 a Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zur Bildung des Petitionsausschusses in das Gesetz übernommen.

Die Sammlung und Einreichung handschriftlicher Mitzeichnungen der Petitionen sind in Zukunft auf das Quorum anrechnungsfähig. Die handschriftlichen Mitzeichnungen werden bei der Landtagsverwaltung hinterlegt und nur durch Angabe der Anzahl im Internet veröffentlicht.

Ausgehend von der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen des Deutschen Bundestags, welche es den Mitzeichnenden von veröffentlichten Petitionen freistellt, ob ihr Name oder ein standardisiertes Pseudonym veröffentlicht wird, bietet der Thüringer Landtag mit der Gesetzesänderung ebenfalls die Möglichkeit der Angabe eines standardisierten Pseudonyms für Mitzeichnende an. Unberührt davon bleibt die Pflicht der Mitzeichnenden zur Angabe ihrer vollständigen Anschrift gegenüber der Landtagsverwaltung.

Es wird die grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses festgeschrieben. Diese Festlegung ist auch durch Artikel 62 der Verfassung des Freistaats Thüringen gedeckt, der davon spricht, dass die Ausschüsse "in der Regel" nichtöffentlich tagen. Damit ist auch klar, dass es bei entsprechender Begründbarkeit Ausnahmen von dieser Regel geben kann. Das macht auch schon die Fallliste in § 78 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags deutlich. Die im Gesetzentwurf gewählte Regelung trägt auch den bei Petitionen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten des Datenschutzes Rechnung.

Hinsichtlich der Regelung beziehungsweise Fortentwicklung der elektronischen Beteiligungsmöglichkeiten wird klargestellt, dass nur solche elektronischen Mitzeichnungen für Petitionen gezählt werden, die tatsächlich über die Seite des Landtags beziehungsweise dessen Beteiligungsplattform geleistet werden. Des Weiteren wird die Möglichkeit zur Diskussion von Petitionen, die sich in der Mitzeichnungsphase befinden, in die Online-Petitionsplattform implementiert. Hier kann das Diskussionsforum des Thüringer Landtages in der technischen Umsetzung

beispielgebend sein. Darüber hinaus wird hinsichtlich der elektronischen Arbeits- und Beteiligungsstrukturen des Petitionsausschusses angesichts des recht hohen Tempos der technischen/logistischen Entwicklung mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode eine Evaluierung stattfinden müssen.

Im Rahmen der Umstrukturierung wird auch die Vorschrift über den Jahresbericht präzisiert. Nun wird eine Pflicht zur Durchführung der Aussprache im Landtag festgeschrieben und auch die Form des Berichts: er muss schriftlich an den Landtag erfolgen.

C. Alternative

Im Sinne des Regelungsziels einer Stärkung beziehungsweise besseren praktischen Absicherung und Umsetzung des Petitions(grund)rechts aus Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen gibt es keine Alternative.

D. Kosten

Für die Evaluierung der elektronischen Arbeits- und Beteiligungsstrukturen des Petitionsausschusses sowie die Implementierung einer Diskussionsmöglichkeit von veröffentlichten Petitionen werden Mehrkosten in jetzt noch nicht genau bezifferbarer Höhe fällig. Die anderen Änderungen sind, soweit ersichtlich, mit keinen Mehrkosten verbunden.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

"§ 1
Bildung des Petitionsausschusses

(1) Unbeschadet der Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bildet der Landtag in seiner ersten Sitzung einen Petitionsausschuss.

(2) Die Größe des Petitionsausschusses ist so zu wählen, dass alle Fraktionen mindestens mit einer beziehungsweise einem Abgeordneten vertreten sind und sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Landtag auch im Petitionsausschuss widerspiegeln. Für die Gesamtgröße des Petitionsausschusses und die Sitzverteilung zwischen den Fraktionen gilt § 9 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Petitionsausschuss spätestens vier Wochen nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die beziehungsweise der Vorsitzende und die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Wahl der beziehungsweise des Vorsitzenden und der beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt vorläufig bis zur Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und der Benennung der Vorsitzenden nach § 71 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Vorschlagsberechtigt für diese Vorsitzende beziehungsweise diesen Vorsitzenden ist die stärkste Fraktion, für diese stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise diesen stellvertretenden Vorsitzenden die zweitstärkste Fraktion.

(4) Die Fraktionen benennen der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten spätestens 14 Tage nach der Bildung des Petitionsausschusses die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) In der ersten Sitzung soll auch mit der inhaltlichen Sacharbeit begonnen werden. In der Sache eilbedürftige Petitionen sind vorrangig zu bearbeiten."

2. Der bisherige § 1 wird § 2.
3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden durch folgenden § 3 ersetzt:

"§ 3
Petitionsberechtigung

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder gemeinsam mit anderen zu. Petitionen können im Interesse von Dritten vorgetragen werden, soweit der Wille des betreffenden Dritten dem nicht offensichtlich entgegensteht.

(2) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können jederzeit Petitionen unmittelbar an den Landtag richten.

(3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.

(4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

(5) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(6) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 5 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würde."

4. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Petitionen können schriftlich, dazu zählt insbesondere auch die Einreichung in Form der E-Mail, wenn ihr der vollständige tatsächliche Name des Petenten und seine vollständige aktuelle Postanschrift beigefügt sind, und in Brailleschrift, sowie mündlich, insbesondere auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden, eingereicht werden."

5. In § 5 Nr. 1 werden nach dem Wort "sie" die Worte "- mit Ausnahme der E-Mail -" eingefügt.

6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wird von der Landesregierung eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen angefordert. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf begründeten Antrag der Landesregierung um drei Wochen verlängert werden."

7. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 14 a Veröffentlichung von Petitionen"

b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Mitzeichnung" die Worte "und Diskussion" eingefügt

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden oder - auf Wunsch der Mitzeichnenden - ein standardisiertes Pseudonym veröffentlicht. Wird die Möglichkeit des Pseudonyms gewählt, sind Name und Anschrift des Mitzeichnenden bei der Landtagsverwaltung zu hinterlegen."

d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

"Während dieser Mitzeichnungsphase kann die Petition auf der Internetseite des Landtags diskutiert werden."

e) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

"(10) Das Veröffentlichungsverfahren, insbesondere dessen elektronische Verfahrensteile, sind mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode auf technische Aktualität und Nutzerfreundlichkeit hin zu evaluieren. Hierbei sind vor allem die Anforderungen der Barrierefreiheit auf dem geltenden Stand von Wissenschaft und Technik umzusetzen. Dem Ausschuss ist über das Ergebnis der Evaluierung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, über den dieser berät und daraus folgend die notwendigen Beschlüsse fasst. Die mit der Umsetzung der Beschlüsse befasste Landtagsverwaltung hat innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung dem Ausschuss über den Stand der Umsetzung zu berichten."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind in der Regel öffentlich, es sei denn, dass auf Antrag eines Drittels der Ausschussmitglieder aus wichtigem Grund, insbesondere zur Wahrung von Grund- und Persönlichkeitsrechten Dritter, die Öffentlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ausgeschlossen wird. Von den Petenten ist jeweils vor Beginn der Beratung zu ihren Petitionen deren Einwilligung zur Behandlung der Petitionen in öffentlicher Sitzung einzuholen. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder einer Fraktion können folgende Beratungsgegenstände im Rahmen einer öffentlichen Anhörung behandelt werden:

1. Jahresbericht des Petitionsausschusses
2. Monatsbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten,
3. Jahresbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten.

Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses sollen mindestens fünf Werktage liegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die mitberatenden Ausschüsse geben in diesen Fällen an den Petitionsausschuss unverzüglich jeweils eine Information über Verlauf und Ergebnis ihrer Beratungen."

9. Dem § 16 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Quorum kann durch Mitzeichnung nach § 14 a sowie durch Einreichung handschriftlich unterzeichneter Sammellisten erfüllt werden. Für die Mitzeichnung auf Sammellisten sind die auf der Internetseite des Landtags zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Sammellisten müssen spätestens nach Ende der Mitzeichnungsfrist im Landtag eingegangen sein. Die handschriftlichen Mitzeichnungen werden nur durch Angabe der Anzahl im Internet veröffentlicht."

10. Nach § 19 werden folgende neue §§ 20 bis 22 eingefügt:

§ 20

Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses

(1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen werden in der Regel nach jeder Sitzung in eine Sammelübersicht aufgenommen, die an alle Abgeordneten verteilt wird.

(2) Jede beziehungsweise jeder Abgeordnete kann innerhalb von sieben Werktagen nach Bereitstellung oder Verteilung der Sammelübersicht (§§ 116 und 117 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) beantragen, einen Beschluss des Petitionsausschusses aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.

(3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hat die Petentin beziehungsweise der Petent Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

§ 21

Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss soll mindestens einmal im Jahr dem Landtag einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit erstatten. Über den Bericht findet innerhalb von sechs Wochen die Aussprache im Landtag statt.

§ 22

Anwendung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für die Angelegenheiten und die Tätigkeit des Petitionsausschusses die Geschäftsordnung des Landtags anzuwenden."

11. Der bisherige § 20 wird § 23.

12. Der bisherige § 21 wird § 24.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft,
an dem es verkündet worden ist.

Begründung:

Zu Nummer 1 (neuer § 1 - Bildung des Petitionsausschusses)

Mit § 70 a GOLT hat der Landtag in der 6. Legislaturperiode bereits eine Regelung getroffen, die der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Petitionsausschusses gerecht wird und die vorschreibt, dass die Bildung des Petitionsausschusses in der ersten Sitzung des Landtags beschlossen wird. Um die Zersplitterung der petitionsrechtlichen Regelungen zwischen Petitionsgesetz und Geschäftsordnung aufzuheben, werden diese aus der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in das Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen übernommen.

Zu Nummer 2 (formale Folgeänderung):

Die "Nummernverschiebung" der Paragraphenziffer ist eine notwendige formale Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 1 (vergleiche Nummer 1).

Zu Nummer 3 (Ersetzung der bisherigen § 2 und § 3 als neuer § 3 (Petitionsberechtigung))

Wegen der inhaltlichen Nähe der Regelungsthemen und um - wegen der Einfügung des neuen § 1 - nicht alle anderen Paragraphen neu nummerieren zu müssen, werden die bisherigen §§ 2 (Petitionsberechtigung) und 3 (Petitionsberechtigung in besonderen Fällen) inhaltlich zusammengefasst.

Zu Nummer 4 (Änderung § 4 - Form der Petition)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass auch die Einreichung per E-Mail die Schriftform erfüllt, allerdings muss dazu zusätzlich der vollständige tatsächliche Name und die vollständige aktuelle Postadresse beigefügt sein, um die weitere Kontaktaufnahme zwischen Petentin beziehungsweise Petent und Landtag möglichst problemlos sicherzustellen. Hinzu kommt, dass damit eine faktische Anonymität der E-Mail-Petition verhindert wird. Denn in der Praxis sind viele Mailadressen so gestaltet, dass sich die Identität der Absender daraus nicht erschließen lässt.

Zu Nummer 5 (Neufassung § 5 - Unzulässige Petitionen)

Um im Umgang mit möglicherweise unzulässigen Petitionen für die Petenten wie auch für den Ausschuss mehr Rechtssicherheit zu erreichen, wird in Ziffer 1 klargestellt, dass es keine handschriftliche Unterschrift bei der Einreichung per E-Mail bedarf.

Zu Nummer 6 (Änderung § 10 - Rechte des Petitionsausschusses)

Die Neufassung des § 10 Absatz 3 mit der Nennung einer verkürzten Bearbeitungsfrist und der nur einmaligen Möglichkeit zur Verlängerung dieser Frist um drei Wochen soll sicherstellen, dass die Landesregierung ihrer Pflicht zur Stellungnahme zu Petitionen zügig nachkommt. In der Praxis zeigte sich in den letzten Jahren in nicht wenigen Fällen, dass schon die bisherige längere Frist erheblich, sogar um Monate, überschritten wurde. Das widerspricht dem Petitionsrecht, weil es auch eine zeitnahe Bearbeitung des konkreten Anliegens einschließt. Verzögerungen in der Bearbeitung können eine Petition faktisch ins Leere laufen lassen. Die Regelungskriterien "in Ausnahmefällen" und "auf begründeten Antrag" dienen ebenfalls der Absicherung des Änderungsziels.

Zu Nummer 7 (Änderung § 14 aneu Veröffentlichung von Petitionen)

Mit der Änderung der Überschrift soll klargestellt werden, dass es sich bei den in dieser Vorschrift genannten Petitionen nicht um eine besondere Form der Petition handelt. Sondern es geht darum, wie mit Petitionen, bei denen mit Blick auf deren Inhalt und dessen Beratung ein (gesteigertes) öffentliches Interesse vorliegt, vom Ausschuss umgegangen werden soll.

In Absatz 1 Satz 3 wird eine Diskussionsmöglichkeit bei Petitionen, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, eingeführt. Sie soll sowohl die Attraktivität der Petitionsplattform steigern als auch dazu beitragen, dass das Für und Wider einer veröffentlichten Petition im öffentlichen Diskurs sichtbar wird. Der Zeitraum, in der eine Petition diskutiert werden kann, wird in Absatz 7 mit der Mitzeichnungsphase synchronisiert.

In der Praxis hat sich hin und wieder gezeigt, dass Menschen deutlich gemacht haben, dass sie durchaus eine Petition mitzeichnen würden, aber aufgrund von Sicherheitsbedenken und der Gefahr von persönlichen Anfeindungen darauf verzichten. Damit diesen Bedenken begegnet werden kann, wird in Absatz 6 die Möglichkeit einer Mitzeichnung unter Pseudonym eingeführt, die sich an der Regelung des Deutschen Bundestages orientiert. Name und die Anschrift der Mitzeichnenden werden gleichwohl aufgenommen und bei der Landtagsverwaltung hinterlegt.

Da das Verfahren des öffentlichen Umgangs, auch im Internet, zur Erreichung des Regelungszwecks so bürger- und nutzerfreundlich wie möglich gestaltet sein soll, ist eine turnusgemäße Evaluierung und Aktualisierung sinnvoll und notwendig (vergleiche Absatz 10 neu). Vor allem mit Blick auf das Recht auf gleiche (gesellschaftspolitische) Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen (zum Beispiel Migranten, Menschen mit Behinderungen) und die schnelle Weiterentwicklung von Technik ist dies geboten.

Zu Nummer 8 (Änderung § 15 - Verfahren des Petitionsausschusses)

In Absatz 1 wird eine ausführliche Regelung zur grundsätzlichen Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses getroffen. Diese Festlegung der grundsätzlichen Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses stellt eine nach Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen zulässige Ausnahme der dort festgeschriebenen Regel der Nichtöffentlichkeit der Ausschuss-Sitzungen dar. Der Wortlaut des Artikels 62 Abs. 2 ist so offen und allgemein formuliert, dass sich die Ausnahme "Öffentlichkeit" sowohl auf einzelne Beratungsgegenstände, auf einzelne Sitzungen, aber auch auf einen ganzen Ausschuss und seine Arbeit beziehen kann. Nach dem Inkrafttreten der Neuregelung des Petitionsgesetzes ist dann nur der Petitionsausschuss als Fachausschuss des Thüringer Landtags mit seiner gesamten Arbeit in der Regel öffentlich. Die anderen - meist neun oder zehn - bestehenden regulären Fachausschüsse des Thüringer Landtags tagen in der Regel weiterhin nicht-öffentlich. Damit ist das in Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen festgeschriebene Regel-Ausnahme-Verhältnis auch im Vergleich des Petitionsausschusses mit den anderen Fachausschüssen gewahrt. Die Sitzungen bzw. die Arbeit des Petitionsausschusses weitgehend öffentlich zu machen, ist mit Blick auf das Interesse der Menschen in Thüringen an der Arbeit des Petitionsausschusses geboten. Ein Ausschuss der sich - entsprechend seiner Aufgabenstellung - um die Anliegen der Menschen in Thüringen kümmert, die die Betroffenen an den Ausschuss herangetragen haben, sich aber bei seinen Beratungen in der Nichtöffentlichkeit praktisch "abschottet", ist ein Widerspruch

in sich und den Menschen so nicht vermittelbar. Gerade bei der Arbeit des Petitionsausschusses muss Transparenz, also auch Öffentlichkeit der Sitzungen, hergestellt werden. Transparenz ist unverzichtbar für eine lebendige Demokratie.

Allerdings werden im Petitionsausschuss auch sehr persönliche Informationen beraten. Deshalb wird in der Regelung des neugefassten Absatz 1 ein Ausgleich zwischen dem Interesse auf öffentliche Behandlung von Bürgeranliegen (Stichwort Transparenz) und dem Interesse der betroffenen Petenten auf Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer Daten versucht. Dazu gibt es zwei Schutzmechanismen. Der im Datenschutz übliche und auch verfassungsrechtlich (vergleiche Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen - Recht auf informationelle Selbstbestimmung) notwendige Einwilligungsvorbehalt des Betroffenen. Hinzukommt die Möglichkeit des Ausschusses "im laufenden Verfahren", die Nichtöffentlichkeit herzustellen. Dazu wird zwar ein hohes Zwei-Drittel-Quorum verlangt, dies ist aber angebracht. Denn man muss dabei bedenken, dass eine solche Konstellation nach den im Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen nur eintreten kann, wenn sich zuvor der konkret betroffene Petent für einen öffentlichen Umgang mit der Petition entschieden hat. Diese Entscheidung hat der Ausschuss dann grundsätzlich zu respektieren. Allerdings sind auch Konstellationen praktisch vorstellbar, in denen es trotz Einwilligung der Petenten um den Schutz von Daten und Privatsphäre Dritter geht, auf die sich der Sachverhalt der Petition bezieht - ohne dass in formalem Sinne sie Mitpetenten sind.

Im neuen Absatz 1 wird zusätzlich geregelt, dass verschiedene Berichte von Gremien "rund um den Petitionsausschuss" auf Antrag im Rahmen einer öffentlichen Anhörung beraten werden können. Diese Änderung ist der Erfahrung geschuldet, dass diese Berichte meist Inhalte von großer Bandbreite und Themenvielfalt bieten, die meist von allgemeinem Interesse sind. Deren Diskussion und "Rückkoppelung" mit dem außerparlamentarischen Bereich, insbesondere Fachleuten, ist für die fundierte Weiterarbeit des Ausschusses zu diesen Inhalten - auch im Sinne notwendiger Schlussfolgerungen daraus - sinnvoll und wichtig.

Aus systematischen Gründen wird auch die bisher in § 98 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags verortete Regelung "Einladung", die logistische Frage der Einladungsfrist für den Ausschuss betreffend in § 15 Abs. 1 ThürPetG aufgenommen. Wie schon im Vorblatt zum Gesetzentwurf erläutert, soll damit zwecks besserer Übersichtlichkeit eine Zusammenführung der Regelungen im Petitionsgesetz erreicht werden.

In Absatz 2 wird zur Absicherung der zügigen Beratung der Petition für die Zukunft festgelegt, dass mitberatende Ausschüsse ihre Fachkompetenz in die Beratung einbringen sollen, aber zugleich verpflichtet sind, durch unverzügliche Rückmeldung an den federführenden Ausschuss die zeitnahe Weiterberatung bzw. deren Abschluss sicherzustellen. Insofern haben die mitberatenden Ausschüsse in ihrer Verfahrensgestaltung ebenfalls die wirksame Umsetzung des Petitionsgrundrechts aus Artikel 14 der Verfassung des Freistaats Thüringen sicherzustellen.

Zu Nummer 9 (Änderung § 16 - Anhörung)

In der Vergangenheit hat sich immer wieder gezeigt, dass Petentinnen und Petenten selbst Unterschriften auf analogen Sammelisten an den Ausschuss übergeben haben. Der Ausschuss musste mangels einer entsprechenden Regelung für jeden Einzelfall entscheiden, ob er die Unterschriften anrechnet oder nicht. Um hier Klarheit zu schaffen, sol-

len diese analogen Sammellisten auch per Gesetz für das Quorum anrechnungsfähig sein. Damit die Sammlungsfrist von sechs Wochen hier nicht überschritten wird, sollen die Formulare für die Sammellisten von der Petitionsplattform verwendet werden und spätestens am Ende der Sammlungsfrist bei der Landtagsverwaltung eingehen. Um einem unverhältnismäßigem Mehraufwand der Landtagsverwaltung vorzubeugen, soll nur die Anzahl der geleisteten analogen Unterschriften im Internet veröffentlicht werden.

Zu Nummer 10

Die Neufassung der §§ 20 und 21 stellt eine Übernahme der Regelungsinhalte aus den bisherigen §§ 100 und 103 GOLT dar, um die mit der Änderung der §§ 1 und 15 Abs. 1 ThürPetG (Überführung der §§ 70 a und 98 GOLT - vergleiche Nummer 1 und 8) begonnene Zusammenführung der Regelungen zum Petitionsrecht im Petitionsgesetz zu vervollständigen.

Durch die "Auffüllung" des § 21 mit neuem Regelungsinhalt stellt sich die Frage nach dem weiteren Umgang mit der bisher an dieser Stelle verorteten Bestimmung zum Inkrafttreten des Gesetzes. Sie enthält in der bisherigen Fassung Regelungen, die jetzt nicht mehr notwendig ("obsolet") sind. Es gibt zum Umgang zwei Wege: Die Verschiebung in eine höhere Paragraphennummer oder der Verzicht auf eine ausdrückliche Regelung zum Inkrafttreten. Da durch das vorliegende Änderungsgesetz nur Teile des Gesetzes geändert werden, müssten bei einer Beibehaltung dieser Regelung im Petitionsgesetz selbst alle geänderten Vorschriften einzeln aufgeführt werden. Es gibt aber in § 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine Vorschrift zum Inkrafttreten von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die bestimmt, dass diese 14 Tage nach dem Tag ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt wirksam werden. Mit Blick auf diese Vorschrift ist eine ausdrückliche Fortschreibung des Regelungsinhaltes des bisherigen § 21 entbehrlich.

In der Vergangenheit gab es im Rahmen der praktischen Arbeit des Petitionsausschusses in einigen Fällen Diskussionen darüber, inwieweit die für andere Fachausschüsse geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags auch auf die Arbeit des Petitionsausschusses anwendbar sind. Die neu eingefügte Verweisungsregelung dient daher zur Klarstellung. Das Petitionsgesetz ist danach das vorrangige spezielle Fachgesetz. Für Fragen bzw. Probleme, die in der praktischen Arbeit des Ausschusses entstehen, kann aber zur Klärung auch auf die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zurückgegriffen werden, soweit sich im Petitionsgesetz keine Regelung findet. Im Begleit-antrag zu diesem Gesetzentwurf mit den notwendigen Folgeänderungen in der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags findet sich eine Neufassung des § 97 (nun einziger Paragraph im Abschnitt Petitionen), der das "Regelungsgegenstück" zu § 22 ThürPetG bildet und festlegt, dass für Petitionsangelegenheiten und deren Bearbeitung nur insoweit die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags Anwendung findet, als das Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen keine entsprechenden "spezielleren" Regelungen enthält.

Zu Nummer 11

Durch Einfügung neuer sachlich-inhaltlicher Vorschriften zur Arbeit des Petitionsausschusses ist der Regelungsinhalt des bisherigen § 20 mit einer höheren "Paragraphennummer" (wieder) am Ende des Gesetzes zu verorten. Zum bisherigen § 21 (Inkrafttreten) vergleiche oben die Erläuterungen unter Nummer 10 zum bisherigen § 21 und seiner Neufassung.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling